



Prüfungsbestimmungen für die Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L) Session Mai/Juni 2026

Dieses Dokument beschreibt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der PROF-L sowie das Anmeldeverfahren und die Bezahlung der Prüfungsgebühren. Wer die Prüfung absolvieren möchte, muss bei der Anmeldung die vorliegenden Prüfungsbestimmungen sowie die technischen Voraussetzungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

Weitere Informationen und die Anmeldung finden Sie unter: <https://www.prof-l.ch>.

1 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden zweimal jährlich in regionalen Prüfungszentren statt. Die aktuellen Prüfungstermine und Prüfungszentren werden jeweils frühzeitig kommuniziert und auf der Webseite publiziert.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. **Online-Prüfung**

Die Online-Prüfung findet in einem regionalen Prüfungszentrum und wird auf dem eigenen Laptop durchgeführt (Bring your own device, BYOD). Der Termin wird ca. 4 Monate vor der Prüfung auf der Webseite veröffentlicht. Die genaue Uhrzeit wird nach Eingang aller Anmeldungen festgelegt und mitgeteilt.

2. **Prüfungsgespräch**

Das individuelle Prüfungsgespräch findet innerhalb von vier Wochen nach der Online-Prüfung statt. In der Regel wird es im selben regionalen Prüfungszentrum durchgeführt, in dem die Online-Prüfung absolviert wurde. Termin und Prüfungszeiten werden den Teilnehmenden individuell per E-Mail mitgeteilt.

2 Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung kann in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch (für die Primar- oder Sekundarstufe I) sowie Deutsch (für die Primarstufe) abgelegt werden. Pro Prüfungstermin ist die Anmeldung nur für eine Sprache und eine Schulstufe möglich.

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über die Webseite <https://www.prof-l.ch>. Die Anmeldefrist ist zwingend einzuhalten. Eine Reservation eines Prüfungsplatzes per E-Mail ist nicht möglich. Die Anmeldung ist verbindlich und wird unmittelbar nach Absenden des Formulars per E-Mail bestätigt.

Der festgelegte Termin für das individuelle Prüfungsgespräch ist verbindlich und kann grundsätzlich nicht an individuelle Wünsche angepasst werden.

Bei grosser Nachfrage kann die Prüfungsleitung die Anzahl der Prüfungsplätze einschränken. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

Die Prüfungsleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Prüfung abzusagen, wenn deren Durchführung infolge höherer Gewalt, ausserordentlicher Umstände oder unzureichender Anmeldezahlen als unzumutbar erachtet wird.

Im Falle einer Absage durch die Prüfungsleitung werden bereits geleistete Zahlungen vollumfänglich rückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr von CHF 400.– erhoben. Die Teilnehmenden erhalten von der Prüfungsadministration eine Rechnung zur Begleichung der Prüfungsgebühr. Der Rechnungsbetrag muss vor dem Termin der Online-Prüfung eingegangen sein und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

4 Abmeldungen und Prüfungsunfähigkeit

Abmeldungen vor dem Prüfungstermin sind schriftlich per E-Mail an prof-l@phsg.ch zu richten.

Eine Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist bleibt ohne Kostenfolgen. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden bei einer Annullierung bis vier Wochen vor der Online-Prüfung Bearbeitungsgebühren in der Höhe von CHF 80.– erhoben. Bei späterer Abmeldung werden die vollen Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt.

Eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist vor Prüfungsbeginn per E-Mail an prof-l@phsg.ch geltend zu machen und innerhalb von zehn Tagen nach dem Prüfungstermin mittels Arztzeugnis per E-Mail zu belegen. In diesem Fall werden die Prüfungsgebühren unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 80.–, für bereits entstandene und nicht mehr vermeidbare Aufwendungen, zurückerstattet.

Wer zur Prüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die erbrachte Leistung wird bewertet. Unbegründetes Fernbleiben führt zum Prädikat «nicht bestanden». Bei verspätetem Eintreffen erfolgt keine Zulassung zur Prüfung; diese gilt in diesem Fall ebenfalls als nicht bestanden.

Das Nichtbefolgen von Anweisungen der Prüfungsaufsicht oder der Prüfungsleitung stellt einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar. Die Prüfungsleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, Prüfungsteilnehmende bei solchen Verstößen – insbesondere bei Störung anderer Teilnehmender – von der Prüfung auszuschliessen. Im Falle eines Ausschlusses wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

5 Nachteilsausgleich

Prüfungsteilnehmende, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung die in der Prüfung geforderte Leistung nicht in der vorgegebenen Weise erbringen können, haben dies bei der Anmeldung anzugeben.

Ein schriftlicher Nachweis ist anschliessend per E-Mail an prof-l@phsg.ch einzureichen. Dieser muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Online-Prüfung vorliegen. Im Einzelfall wird geprüft, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und in welcher Form ein angemessener Ausgleich gewährt werden kann (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit und/oder die Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum für Teilnehmende mit Anspruch auf einen Nachteilsausgleich).

Anspruch auf Nachteilsausgleich haben Personen mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3), sofern sie aufgrund dieser Behinderung benachteiligt würden. Wird ein Anspruch auf Nachteilsausgleich nicht im Rahmen der Anmeldung geltend gemacht, gilt dies als Einverständnis, die Prüfung unter den ordentlichen Bedingungen abzulegen.

6 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen werden ausschliesslich vor Ort in regionalen Prüfungszentren durchgeführt. Eine Durchführung von zu Hause aus ist ausgeschlossen.

Das Zeitfenster für die Online-Prüfung sowie der individuelle Termin für das Prüfungsgespräch werden den Teilnehmenden per E-Mail mitgeteilt. Änderungen individueller Prüfungstermine sind nur bei höherer Gewalt oder im Falle von Krankheit oder Unfall und gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist per E-Mail an prof-l@phsg.ch einzureichen.

Für den Zugang zur Online-Prüfung und zum Prüfungsgespräch ist ein gültiges Ausweisdokument (Identitätskarte, Reisepass oder Studierendenausweis) zur persönlichen Identifikation vorzulegen. Ohne ein entsprechendes Dokument erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

Die Teilnehmenden haben vor Prüfungsbeginn sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen gemäss dem Dokument «Technische Voraussetzungen für die Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen» erfüllen und die erforderliche persönliche Ausrüstung entsprechend mitbringen.

Erfordert die Durchführung der Prüfung infolge höherer Gewalt zusätzliche Massnahmen (z. B. epidemiologische Schutzmassnahmen), werden die hierfür geltenden Bestimmungen den Teilnehmenden so früh wie möglich mitgeteilt.

Die Online-Prüfung findet in der Regel in Räumlichkeiten von Hochschulen statt. (z. B. Aulen, Studiensäle oder Unterrichtsräume). Dabei können bis zu mehrere Hundert Prüfungsteilnehmende die Prüfung gleichzeitig ablegen.

Während der Prüfungsteile «Hören» und «Sprechen» ist das Tragen von Kopfhörern vorgeschrieben. Die Prüfungsleitung trifft geeignete Massnahmen, um Störungen während der Prüfungsdurchführung zu minimieren. Dennoch ist insbesondere während des Prüfungsteils «Sprechen» mit Umgebungsgeräuschen in einer für Prüfungssituationen üblichen Gesprächslautstärke zu rechnen.

Für diesen Prüfungsteil wird die Verwendung kabelgebundener Over-Ear-Kopfhörer mit Mikrofon ausdrücklich empfohlen (vgl. Dokument «Technische Voraussetzungen»).

Während des Prüfungsteils «Schreiben» ist das Tragen von Kopfhörern untersagt. Teilnehmenden mit erhöhter Geräuschempfindlichkeit wird die Verwendung von Gehörschutz (z. B. Oropax oder Kapselgehörschutz wie Pamir) empfohlen.

7 Redlichkeit

Vor Beginn der Online-Prüfung haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung zu lesen und zu akzeptieren. Ohne Zustimmung ist eine Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere vorbereiteter Notizen, Wörterbücher, elektronischer Hilfsmittel oder generativer KI – sowie jeglicher Austausch mit anderen Prüfungsteilnehmenden oder Dritten ist während der Prüfung untersagt.

Insbesondere ist es untersagt, während der Prüfung zu telefonieren, Textnachrichten zu versenden oder Gespräche mit anderen Teilnehmenden zu führen. Ebenso gilt das Verlassen der digitalen Prüfungsumgebung während der Prüfung als Betrugsversuch. Bei Bedarf können Logdaten als Beweismittel beigezogen werden.

Zu widerhandlungen können zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung führen. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet, und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Es ist zudem untersagt, Prüfungsinhalte in irgendeiner Form zu speichern oder an Dritte weiterzugeben. Das Anfertigen von Screenshots oder Fotos der Aufgaben sowie das Ausführen von Screenrecording-Programmen im Hintergrund ist ebenfalls verboten.

8 Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit einer Punktzahl sowie dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Für das Prädikat «bestanden» sind mindestens 60% der insgesamt möglichen gewichteten Punkte zu erreichen.

Die vier Prüfungsteile – «Lesen & Hören», «Monologisches Sprechen», «Schreiben», und «Prüfungsgespräch» – werden gleich gewichtet. Leistungen unter 60% in einzelnen Prüfungsteilen können durch höhere Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden, sofern in jedem Prüfungsteil mindestens 40% der möglichen Punkte erzielt werden.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsteil weniger als 40% der möglichen Punkte erreicht werden oder die Gesamtleistung unter 60% liegt.

Die Verfügung der Prüfungsergebnisse wird innerhalb von zwei Monaten nach der Online-Prüfung zugestellt. Bei bestandener Prüfung erfolgt die Zustellung an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Im Falle des Nichtbestehens wird die Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und per Einschreiben zugestellt.

Änderungen der Postadresse, der E-Mailadresse oder des Namens, die zwischen der Anmeldung und der Zustellung der Prüfungsergebnisse eintreten, sind der Prüfungsleitung unverzüglich per E-Mail an prof-l@phsg.ch mitzuteilen.

9 Prüfungswiederholung

Teilnehmende, die die Prüfung nicht bestehen (Prädikat «nicht bestanden»), können die Prüfung wiederholen. Eine Wiederholung ist ausschliesslich im Rahmen einer regulären Prüfungssession möglich.

Die Wiederholung ist kostenpflichtig; es gelten die ordentlichen Prüfungsgebühren.

10 Datenschutz

Die Prüfungsleitung garantiert den Schutz der persönlichen Daten der Prüfungsteilnehmenden. Es werden keine Daten über Teilnehmende oder Prüfungen an Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten werden ausschliesslich zu administrativen Zwecken im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung, der Beurteilung sowie der Ausstellung der Prüfungsbescheinigung verwendet. Sie werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Ausstellung eines Duplikats der Prüfungsbescheinigung erforderlich ist. Daten, die zu Forschungszwecken weiterverwendet werden, werden ausschliesslich in anonymisierter Form gespeichert.

11 Prüfungseinsicht

Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Verfügung per E-Mail an prof-l@phsg.ch einen Termin zur Einsichtnahme in ihre Prüfungsleistungen vereinbaren.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschliesslich in den von der Prüfungsleitung bestimmten Räumlichkeiten und unter Aufsicht. Eine Zustellung der Prüfungsunterlagen per Post oder in digitaler Form ist ausgeschlossen.

Die Prüfungseinsicht umfasst:

- die Einsicht in die eigene Leistung im Prüfungsteil «Schreiben»;
- das Anhören der eigenen Leistung im Prüfungsteil «Sprechen»;
- die Einsicht in die detaillierte Aufschlüsselung der in allen Prüfungsteilen sowie in den einzelnen Prüfungsaufgaben erzielten Punktzahlen;
- die Einsicht in die von den Expertinnen und Experten vorgenommenen quantitativen Bewertungen der produktiven Kompetenzen («Schreiben» und «Sprechen»), aufgeschlüsselt nach Beurteilungskriterien.

Keine Einsicht gewährt wird in die eigene Leistung im individuellen Prüfungsgespräch.

Die Dauer der Einsichtnahme ist auf 30 Minuten beschränkt. Die Prüfungsleitung kann im begründeten Einzelfall eine Verlängerung bewilligen.

12 Rechtsmittelverfahren

12.1 Formelle Verfahrensfehler

Formelle Verfahrensfehler in der Prüfungsdurchführung, das heisst Verstösse gegen gesetzliche oder vorgeschriebene Verfahrensregeln, die im Zusammenhang mit der Durchführung, Bewertung oder Organisation der Prüfung stehen, können direkt ohne Antrag auf Neubeurteilung mit Rekurs beim Präsidium der Rekurskommission der Professionellen Sprachprüfung PROF-L eingereicht werden (siehe dazu Punkt 12.3).

12.2 Materielle Fehler: Antrag auf Neubeurteilung

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ist im Falle einer nicht bestandenen Prüfung vor dem eigentlichen Einlegen des Rekurses ein Antrag auf Neubeurteilung der Prüfung zu stellen. Der Antrag hat die konkret beanstandeten Punkte sowie eine Begründung zu enthalten, weshalb die Bewertung aus Sicht der Prüfungsteilnehmenden fehlerhaft oder unangemessen ist. Der Antrag ist innerhalb von 20 Werktagen nach Erhalt der Verfügung per E-Mail an prof-l@phsg.ch einzureichen.

Die Neubeurteilung erfolgt durch eine von der Prüfungsleitung bestimmte unabhängige Fachexpertin oder einen unabhängigen Fachexperten. Die im Rahmen der Neubeurteilung festgelegte Bewertung ersetzt die ursprüngliche Bewertung. Für die Neubeurteilung wird eine Gebühr von CHF 180.- erhoben.

Ergibt die Neubeurteilung das Prädikat «bestanden», wird die Gebühr vollumfänglich zurückerstattet. Ergibt die Neubeurteilung erneut das Prädikat «nicht bestanden», wird die Gebühr im eigentlichen Rekursverfahren angerechnet. Die Neubeurteilung mit dem Ergebnis «nicht bestanden» ergeht als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung und wird per Einschreiben zugestellt. Sie bildet die materielle Grundlage für das Rekursverfahren.

12.3 Rekursverfahren

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ist zu einem Rekurs berechtigt, wer:

- formelle Verfahrensfehler in der Prüfungsdurchführung geltend machen kann;
- die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, das heisst, die Neubeurteilung ergibt wiederum ein Nichtbestehen.

Rekursberechtigt ist ausschliesslich, wer die Prüfung nicht bestanden hat.

Der Rekurs ist innert 35 Tagen nach Erhalt der Neubeurteilung unter Angabe des Sachverhalts und einer detaillierten Begründung per Einschreiben an die untenstehende Adresse zu richten. Massgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus der Begründung muss klar hervorgehen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die angefochtene Verfügung beanstandet wird.

Professionelle Sprachprüfung für Lehrpersonen (PROF-L)
Z.Hd. Rechtsdienst als Präsidium der Rekurskommission
Pädagogische Hochschule St. Gallen
Notkerstrasse 27
9000 St. Gallen

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Verfügung bleibt bis zur Entscheidung über den Rekurs ausser Kraft.

Verfahrenskosten

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Der Eingang des Rekurses wird schriftlich bestätigt, zusammen mit einer Rechnungsstellung für die Einreichung eines Kostenvorschusses in Höhe von CHF 700.-. Die Gebühr der Neubeurteilung wird in Abzug gebracht (d.h. der Kostenvorschuss beträgt noch CHF 520.-). In der Regel deckt der Kostenvorschuss die Verfahrenskosten.

Die Rechnung muss beglichen werden, bevor das Verfahren eröffnet werden kann. Wird ein Rekurs gutgeheissen, wird der Kostenvorschuss in voller Höhe zurückerstattet.

Rekursentscheid

Der Entscheid wird schriftlich eröffnet. Folgende Entscheidvarianten sind möglich:

- Abweisung des Rekurses, der Entscheid bleibt gültig;
- Gutheissung des Rekurses mit kassatorischer Wirkung (der Entscheid wird aufgehoben, die Prüfung kann kostenlos wiederholt werden oder die Prüfungsleitung hat neu zu entscheiden).

Der Entscheid der unabhängigen Rekurskommission ist endgültig und kann nicht weiter angefochten werden.

Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts Rekurse 2026.